

1.

Organisationseinheit 36.23
Frau Jennifer Pierau

Im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG);

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Außenbereich von Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mandelsloh

Antragstellerin: Fa. ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge.

Ihr Zeichen: 36.13.1.04/12 WP Mandelsloh 10 WEA

Sehr geehrte Frau Pierau,

die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens und die Bodenfunktionen ergeben sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkung), dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen), der Bundeskompensationsverordnung (Betrachtung des Schutzgutes Boden in der Kompensationsregelung, Bodenfunktionsbewertung), dem Baugesetzbuch (Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden) und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (Definition der Bodenfunktionen, Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen) mit der dazugehörigen Verordnung.

Im Jahr 2016 ist der Windenergieerlass (WEE 2021) (Nds. MBl. Nr. 7/2016 vom 24.02.2016, S. 189-236, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, aktuelle Fassung: RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —) veröffentlicht worden. In dem Windenergieerlass werden weitere konkrete bodenschutzfachliche Anforderungen formuliert, die bei dem Bau (Nr. 4.4) und dem Rückbau (Nr. 3.5.2.3 und Nr. 4.4) von WEA zu beachten sind.

Der aktuelle Stand der Technik hinsichtlich der Maßnahmen und Anforderungen zum Schutz des Bodens sind in der DIN 19639 und der DIN 19731 konkretisiert.

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:



Auflagen:

Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Ansprechpartner: Katharina Voges, Tel.: 0511 616 22749, katharina.voges@region-hannover.de (A).

In das Verfahren ist eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung einzubinden. Die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt für das gesamte geplante Vorhaben (Anlagenrückbau und Anlagenneubau, temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, Kabelgräben etc.) ein spezifisches Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 unter Berücksichtigung der Ergebnissen des Bodengutachtens „*Bodenkartierung und Auswertung im Sinne der Bestimmung der Bodenfunktionen an den Anlagenstandorte und Kabeltrassenverlauf*“ vom 18.08.2021 (2022). Das Bodenschutzkonzept ist vor Erstellung der Ausführungsplanung und Leistungsausschreibung mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anforderungen aus dem abgestimmten Bodenschutzkonzept sind bei der Ausführungsplanung und zur Ausschreibung der Leistungen zu berücksichtigen. Das Bodenschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. (DIN 19639, WEE 2021, allgemeine Maßnahme zur Vermeidung- und Verminderung von schädlichen Auswirkungen auf den Boden (aMV)) (A)

Zum Schutz des Bodens wird die Lager- und Aufschüttungshöhe von zu lagerndem humosem Oberboden (Mutterboden) in Mieten oder Wällen/ Haufwerken auf 2 m Höhe und für Unterboden auf 3 m Höhe begrenzt. Der Boden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Bodenmieten oder Haufwerke/ Wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Bdenmieten/ Haufwerke oder Wälle zu begrünen. (DIN 19731, DIN 19639 Nr. 6.3.7, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB, aMV).

Bei Eingriffen in den Boden ist die natürliche oder ursprüngliche Bodenhorizontierung bzw. Bodenschichtung zu beachten. Mineralische Bodenhorizonte mit einer Mächtigkeit von größer oder gleich 0,3 m sind getrennt voneinander zu entnehmen und in Mieten/ Haufwerken oder Wällen bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung geschützt zu lagern. Der Abtrag des Bodens hat nach DIN 19639 Nr. 6.3.6 zu erfolgen (DIN 19639 Nr. 6.3.6 und 6.3.7, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB, aMV).

Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenverdichtungen sind für alle Baumaßnahmen aufgrund des zu erwartenden Schwerlast- und Baustellenverkehrs standort- und maßnahmenangepasste Bodenschutzsysteme, z.B. im Bereich temporärer Baustraßen und Lager- und Rangierflächen einzurichten. Bei der Ermittlung der standortangepassten Bodenschutzsysteme sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften bei ungünstigen Witterungsbedingungen - z.B. hinsichtlich



der Bodenfeuchtigkeit und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens - anzunehmen. (DIN 19639 Nr. 6.3.4, § 1 und 7 BBodSchG, aMV).

Alle Bodenbereiche, in denen durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung der WEA, Bodenverdichtungen mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung eingetreten sein können, sind zu rekultivieren. Die Tiefe von Bodenlockerungen ist an die im Rahmen der Baumaßnahmen eingetretene Bodenverdichtungstiefe anzupassen. DIN 19639 Nr. 6.4, § 1 u. 7 BBodSchG, aMV).

Bei einem Wiedereinbau von vor Ort entnommenem mineralischem Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke oder zur Überdeckung technischer Bauwerken und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Abdeckung des WEA-Fundamentes oder Rekultivierung), hat der Bodeneinbau in Anlehnung an die natürliche ursprüngliche Bodenhorizontierung zu erfolgen. Die Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungstrassen und Bereichen, in denen technische Bauwerke oder Anlagen zurückgebaut wurden, hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass weitestgehend die natürlichen Bodenverhältnisse (z.B. bezüglich der Horizontierung, der lokalen Bodenart und der Bodenlagerungsdichte) zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden bzw. dass sich die natürlichen Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen wiedereinstellen können. (DIN 19639 Nr. 6.4, § 1, 6 und 7 BBodSchG, § 12 BBodSchV, aMV).

Die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt nach Abschluss der Baumaßnahmen für jedes Baufeld einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme an einem Baufeld an die uBB zu übersenden. (A)

Hinweise:

Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes umfassen:

1. Allgemeine organisatorische Angaben
 - a) Benennung des Auftragsumfanges der BBB
 - b) Kommunikation mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) (z.B. Terminvereinbarung mit der uBB, regelmäßige Information zum Sachstand, Übersendung der Baubesprechungsprotokolle, Abnahmetermine von Baufeldern)
 - c) Überwachungstermine der BBB, Überwachungszeitraum
 - d) Einweisung (aller) Mitarbeitern auf der Baustelle

2. Beschreibung des Bauvorhabens
 - a) Zeitraum der Baumaßnahme
 - b) Baustelleneinrichtungsplan
 - c) Ableitung von Bodenschutzsystemen (basierend auf Felduntersuchung, Darstellung im Baustelleneinrichtungsplan)



- d) Erstellen von Bodenmieten, Erforderlichkeit und Art der Begrünung
- e) Bodenmanagement/ Bodenmassenbewegung (Benennung Art und Menge Bodenabtrag und externe Verwertung, Benennung Art und Menge angeliefertes Bodenmaterial)
- f) Prüfschritte zur Ermittlung der Befahrbarkeit/ Ermittlung der Bodenfeuchtigkeit
- g) Benennung des Maschineneinsatzes mit Gewichtsangabe (Alternativen bei feuchten Bodenverhältnissen)
- h) Anlagenrückbau der Altanlagen
- i) Überwachung der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten nach Abschluss der (größeren) Baumaßnahmen (insb. Dokumentation Baugrubenrückverfüllung, Maschineneinsatz, Nachweis des verwendeten Bodenmaterials, Nachweis der Bodenlagerungsdichte in den Rekultivierungsflächen und in den rückgebauten Baufeldern etc.)
- j) Beschreibung der Auswirkungen und der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und die aktuelle Bodenfunktionserfüllung

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Voges